

**In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der
Future Business KG a. A., Dresden
-543 IN 2257/13-**

vertrete ich zur Zeit ca. 700 OSV-Gläubiger der Schuldnerin. Zu meiner Legitimation lege ich Vollmachten meiner nachfolgenden Mandanten vor:

- Frau mit einer Orderschuldverschreibung (OSVKL90-1232) über 100.000,00 €,
- Eheleute mit einer Orderschuldverschreibung (SB-OSV00120772) über 287.125,87 €,
- Firma GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, mit 2 Orderschuldverschreibungen über je 150.000,00 € (FBOSV00203175 und FB-OSV00203176).

Für diese und meine sämtlichen anderen OSV-Gläubiger-Mandanten, deren Vertretung ich im Laufe des Insolvenzverfahrens mitteilen und die ich in der Gläubigerversammlung vom 13.5.2014 vertreten werde, teile ich folgendes mit:

Durch Beschluss des Amtsgerichts Dresden - 543 IN 2257/13 - vom 2.4.2014 wurde zu einer OSV-Gläubigerversammlung auf den 13.5.2014 eingeladen. Dieser Beschluss wurde vom Insolvenzverwalter Dr. Kübler in den letzten Tagen an alle OSV-Gläubiger versandt, versehen mit einem Anschreiben vom 3.4.2014 und einem Formular zur Anmeldung/Vollmachtserteilung zwecks Rücksendung durch die OSV-Gläubiger. Ich füge Ihnen eine Kopie dieses „Einladungs-Konvoluts“ bei.

Die Einladung ist so, wie sie erfolgt ist, nicht in Ordnung. Es wird allein deshalb mit zahlreichen Beschwerden und **Anfechtungsklagen** zu rechnen sein, falls die **Einladungsmängel** nicht vorher abgestellt werden.

1. Der vorgenannten Beschluss des Amtsgerichts Dresden suggeriert, dass ein gemeinsamer Vertreter (im Folgenden: gV) zu wählen ist. In dem Beschluss findet sich kein Hinweis, dass die OSV-Gläubiger einen gV bestellen **können** aber nicht bestellen **müssen**, wie sich aus § 19 II S. 1 SchVG ergibt. Im Gegenteil: Das Amtsgericht hat in seinem vorgenannten Beschluss unter dem Tagesordnungspunkt 2. die „Wahl eines gemeinsamen Vertreters der OSV-Gläubiger“ angekündigt. Dies muss jedermann so verstehen, dass zu wählen ist. Von „kann“ ist nicht die Rede.

Andere Insolvenz-Gerichte formulieren neutraler, z.B.

„Etwaige Wahl eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger...“,

so z. B. der beigelegte Beschluss des Amtsgerichts Köln - 71 IN 354/12 - in dem Insolvenzverfahren der Firma Deikon GmbH vom 10.10.12 (Fundstelle: Internetseite „Insolvenzbekanntmachungen“).

Dies berücksichtigend, hätte darüber hinaus als erster Tagesordnungspunkt vorgesehen werden müssen, darüber abzustimmen, ob überhaupt ein gV bestellt werden soll oder nicht.

2. Das Gericht weist in seinem Beschluss lediglich auf **angebliche Vorteile** der Bestellung eines gV hin, nicht aber auf die daraus **entstehenden Nachteile**. Insoweit ist der Beschluss einseitig und ausschließlich im Interesse des Insolvenzverwalters und des zukünftigen gV abgefasst worden. Die Bestellung eines gV hat nämlich erhebliche Nachteile:
 - Übergang aller Rechte der OSV-Gläubiger auf den gV; § 19 III SchVG. Der einzelne OSV-Gläubiger ist nicht mehr befugt, seine Rechte im Insolvenzverfahren selbst zu verfolgen oder in den Versammlungen mit abzustimmen.
 - Das Stimmrecht der OSV-Gläubiger geht auf den gV über, ohne dass er irgendwelchen Weisungen der OSV-Gläubiger unterliegt.
 - Die OSV-Gläubiger haben keinen Einfluss darauf, welche Ansprüche der gV beim Insolvenzverwalter anmeldet.
 - Entgegen dem Hinweis des Gerichts in dem vorgenannten Beschluss ist keineswegs ausgemacht, dass „mit der Konzentration der Befugnisse beim gV die Steigerung von Effizienz und Rechtssicherheit im Insolvenzverfahren... sichergestellt“ wird: Das wird in der Literatur rundum bestritten, vgl. Paul, in: **Berliner Kommentar zum Insolvenzrecht, § 19 SchVG Rn. 26 ff.**

- Es entstehen durch den gV weitere erhebliche Kosten, die lt. Einladung zu Lasten der Insolvenzmasse und damit zu Lasten der Quote geht. Hingegen werden die gesetzlich geregelten Gebühren des Insolvenzverwalters, der durch den gV erheblich entlastet wird, nicht geringer.
3. Der Beschluss des Amtsgerichts Dresden wurde zusammen mit einem Anschreiben des Insolvenzverwalters Dr. Kübler v. 3.4.2014 an die OSV-Gläubiger übersandt, zusammen mit einem Anmeldungs- und Vollmachtsformular.

Der Inhalt dieser Schriftstücke ist ebenfalls rechtlich nicht in Ordnung:

- a) Auch Dr. Kübler suggeriert, dass ein gV gewählt werden muss. So schreibt er z. B.:

„Nur dieser gemeinsame Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte der OSV-Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen.“

Kein Wort davon, dass ein solcher gV gar nicht gewählt werden muss!

- b) Anschließend erfolgt ein regelrecht falscher Hinweis, nämlich:

„Kosten entstehen durch die Beauftragung eines gemeinsamen Vertreters nicht, da dessen Vergütung und Auslagen von der Insolvenzmasse zu tragen sind.“

Abgesehen davon, dass die voraussichtlichen Kosten eines solchen gV nicht genannt werden (sie können enorm hoch sein!), verschweigt der erfahrene Insolvenzverwalter Dr. Kübler schlicht, dass die Kosten des gV indirekt nun doch zu Lasten aller Insolvenzgläubiger gehen, nämlich durch die entsprechende Kürzung der Insolvenzmasse, die die Vergütung und Auslagen des gV bezahlen soll.

Dabei ist es völlig unklar und keineswegs eindeutig, dass der Vergütungsanspruch des gV als Masseforderung abgerechnet werden kann. Vieles spricht dafür, dass es sich nur um eine einfache Insolvenzforderung handelt (zu dieser Problematik sehr ausführlich: **Friedl, in: Frankfurter Kommentar zum Schuldverschreibungsgesetz, 2013, Rn. 49 zu § 19 SchVG**).

- c) Obwohl das Amtsgericht bereits in seinem vorgenannten Beschluss auf die Kandidatur des Rechtsanwalts Gloeckner hinweist, wird dieser vom Insolvenzverwalter in der beigefügten Vollmacht als möglicher Bevollmächtigter benannt, und zwar direkt als „erste Wahl-Möglichkeit“.

Eine solche Vollmachts-Gestaltung führt dazu, dass Herr Gloeckner, der selbst kandidieren will, automatisch die meisten Vollmachts-Stimmen auf sich vereinigt, da die Vollmachtgeber, sofern sie nicht anwaltlich vertreten sind, von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch machen.

Die (wohl beabsichtigte) Folge ist, dass schon jetzt feststeht, dass Rechtsanwalt Gloeckner die meisten Vertretungsvollmachten erhalten wird.

Dies stellt einerseits keine faire Vollmachtsgestaltung dar (in dem Parallelverfahren der ecoConsort AG wird kein solcher Vertretungsvorschlag unterbreitet!). Zum anderen ist es ganz und gar unmöglich, auf diese Art und Weise den vom Insolvenzverwalter vorgestellten Kandidaten für das Amt des gV als Stimmenvertreter vorzuschlagen und an erster Stelle in die Vollmacht aufzunehmen.

Dabei wird Rechtsanwalt Gloeckner vom Insolvenzverwalter auch noch ausdrücklich als vorläufiges **Mitglied des Gläubigerausschusses** vorgestellt, das unabhängig sein muss sich keinen Interessenkonflikten aussetzen darf. Der Interessenkonflikt besteht darin, dass ein **(vorläufiges) Mitglied des Gläubigerausschlusses sich von der Masse der OSV-Gläubiger bevollmächtigen lässt, um sich dann selbst zu wählen.** Das kann schlechterdings nicht hingenommen werden.

- d) Oder gehört diese Abwicklungsweise zu dem deutlich wahrnehmbaren „Ping-Pong-Spiel“ zwischen dem Insolvenzverwalter und Rechtsanwalt Gloeckner?

Rechtsanwalt Gloeckner stellt am 13.11.2013 für seine Mandantin den Insolvenzantrag und schlägt Rechtsanwalt Dr. Kübler als Insolvenzverwalter vor („Ping“!).

Schon zwei Tage später (Rekord!) wird das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Kübler als vorläufiger Insolvenzverwalter vom Amtsgericht eingesetzt („Pong“!). (Wann fand eigentlich die gebotene Anhörung der Schuldnerin statt?)

Rechtsanwalt Dr. Kübler schlägt sodann u. a. Rechtsanwalt Gloeckner zum vorläufigen Mitglied des Gläubigerausschusses vor („Ping“!).

Das (vergütungsmäßig sicherlich äußerst lukrative) Zusammenspiel erfolgt dann weiter durch die Kandidatur von Rechtsanwalt Gloeckner zum gV und die Unterstützung durch die Eintragung von Rechtsanwalt Gloeckner als erste Wahlmöglichkeit bei den Vertreterbestellungen zur Gläubigerversammlung (großes „Ping“!).

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben gem. § 69 InsO u.a. die wichtige Funktion der Überwachung des Insolvenzverwalters. Das Gericht (wie auch später die Gläubigerversammlung) wird die Frage zu klären haben, ob in Bezug auf Rechtsanwalt Gloeckner nach diesen Vorfällen noch von seiner erforderlichen **Unabhängigkeit** ausgegangen werden kann.

Zumal Gloeckner und Dr. Kübler sich seit Jahren (stets in den gleichen Positionen) bestens kennen:

Ausweislich ihrer eigenen Internet-Darstellungen fungierte Rechtsanwalt Dr. Kübler zumindest in den Insolvenzverfahren der Firmen SMP Finanzdienstleistungen AG (Amtsgericht Hof) und A.I. & F. Corporation (Amtsgericht Dresden) als Insolvenzverwalter („Pong“!), Rechtsanwalt Gloeckner jeweils als Mitglied des Gläubigerausschusses („Ping“!). Wahrscheinlich gibt es weitere Insolvenzverfahren mit dieser Konstellation.

Weshalb habe ich ein ausgesprochen schlechtes Gefühl dabei, wenn die Regulierung der Ansprüche meiner Mandanten in die Hände solch „gepflegter Beziehungen“ gelegt wird?

Ich bitte um Prüfung, ob insoweit noch für **Abhilfe** gesorgt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen